

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

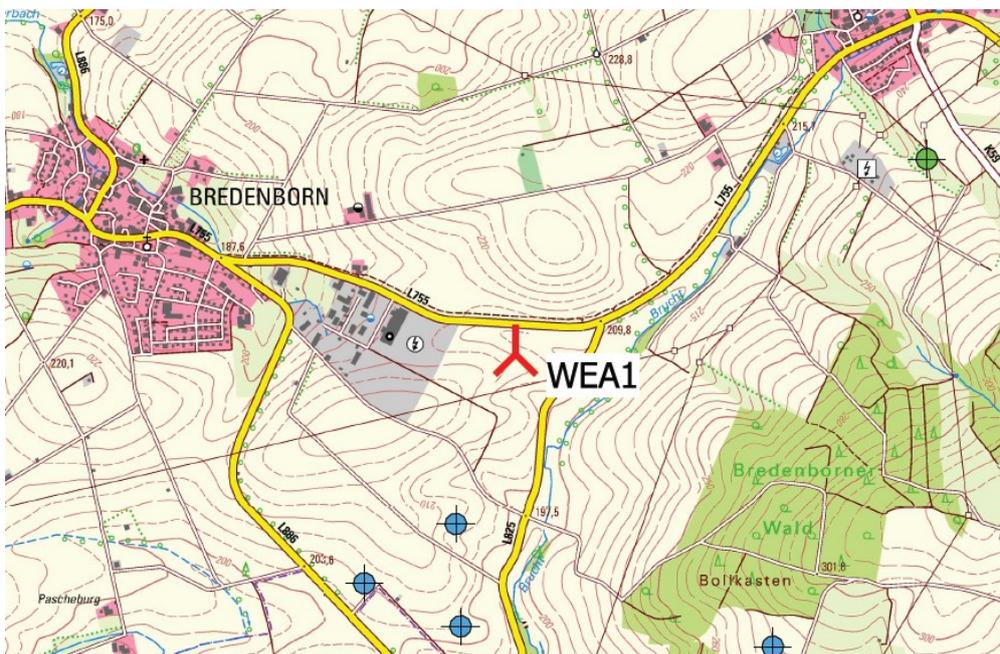


Marienmünster, den 15.01.2024

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 784/2024 Baubereich Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann		
Errichtung einer Windenergieanlage zwischen Vörden und Bredenborn - gemeindliches Einvernehmen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	24.01.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	31.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Energieplan Ost West GmbH & Co.KG beantragt die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149, mit einer Nabenhöhe von 164 m, zwischen den Ortschaften Vörden und Bredenborn, an der Kreuzung zur L825 Richtung Bellersen. Der Standort ist nachfolgend skizziert.



Die Planung der Stadt Marienmünster zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebiets wurde in der Sitzung des Rates vom 22.11.2023 eingestellt und der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Entsprechende Bekanntmachung der Öffentlichkeit erfolgte unmittelbar nach der Sitzung.

Ein Vertrauensschutz des Antragstellers auf die Weiterführung der städtischen Konzentrationszonenplanung kann aufgrund entsprechender Bekanntmachung nicht mehr angenommen werden, da der Genehmigungsantrag nach dem 06.06.2023 eingereicht worden ist (vgl. Ziffer 3 e des Erlasses zur Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum vom 21.09.2023).

Mit der Aufgabe der städtischen Planung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan entsteht eine neue Rechtslage. Es existiert keine gültige Konzentrationszone für Windenergie im Stadtgebiet von Marienmünster und der angekündigte „sachliche Teilplan Wind“ zum Regionalplan der Bezirksregierung Detmold wurde ebenfalls bislang nicht veröffentlicht.

Gemäß Ziel 10.2-13 des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes NRW erfolgt der Zubau der Windenergie im Übergangszeitraum, bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotenzialflächen), die vom Land selbst festgelegt wurden. Derartige Kernpotenzialflächen existieren in der Region nur im südlichen Kreisgebiet.

Die Stadt Marienmünster hat eine Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffen. Im Fall einer Versagung des Einvernehmens muss zudem eine Entscheidung hinsichtlich des Einvernehmens nach Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplanes getroffen werden, um nach § 36 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Aussetzung der Entscheidung über die Genehmigung der Windenergieanlage bis zum Inkrafttreten der Regionalplanung herbeiführen zu können.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich außerhalb einer gültigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und außerhalb der vom Land festgelegten Kernpotenzialflächen. Die Anlage liegt zudem außerhalb des vorab intern vorgestellten ersten Entwurfs der Windgebiete des sachlichen Teilplans Wind des Regionalplans.

Das gemeindliche Einvernehmen sollte daher sowohl nach § 36 BauGB als auch hinsichtlich des Ziels 10.2-13 des LEP versagt werden.

Der genaue Verfahrensablauf und Details zum Antrag können in der Sitzung nochmals erläutert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 zwischen Vörden und Bredenborn wird versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich des Ziels 10.2-13 des in Aufstellung

befindlichen LEP wird ebenfalls versagt, um eine Aussetzung der Entscheidung über die Genehmigung der Windenergieanlage bis zum Inkrafttreten der Regionalplanung herbeizuführen.